

4. 1. Ist die Urteilsformel, „daß die Strafverfolgung für unzulässig zu erachten“, statthaft?

St.P.O. §. 259.

2. Über den Grundsatz ne bis in idem in seiner Anwendung auf ein Urteil, welches im Privatklageverfahren über eine strafbare Handlung erlassen worden ist, auf die das Privatklageverfahren keine Anwendung zu erleiden hatte.

Mehrfache Mißhandlung als einheitliche That.

St.P.O. §§. 153. 263. 429.

Gal. Bd. 3 Nr. 139.

III. Straffenat. Ur. v. 23. Juni 1883 g. W. Rep. 1206/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Koburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist nicht begründet.

1. Die erste, auf Verletzung des §. 259 St.P.O. gestützte, Beschwerde ist völlig verfehlt. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, ihre frühere Fassung als §. 219 des Entwurfs und der gesetzgeberische Grund, welcher zu ihrer jetzigen Gestalt geführt hat, zeigen, daß der Zweck des Gesetzes in keiner Weise der gewesen, eine erschöpfende Normierung aller denkbaren Entscheidungsformeln der erstinstanzlichen Strafurteile zu geben. Die Motive (S. 143) selbst erkennen, allerdings für einen anderen, als den hier vorliegenden Fall, die Möglichkeit einer, „die Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ aussprechenden Urteilsformel an. Sachlich steht übrigens die soeben gedachte, hier von der Vorinstanz gewählte, Formel der in §. 259 neben der Verurteilung und Freisprechung erwähnten Formel auf „Einstellung des Verfahrens“ gleich. Ob in einem Falle der hier vorliegenden Art die letztere gewählt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 350,
oder, wie vom Reichsgericht ebenfalls geschehen,

vgl. Ur. des III. Straffenats v. 22. Januar 1883 gegen Linet,
Rep. 3010/82,

in der Urteilsformel selbst die Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen wird, begründet keinen Unterschied. Unter allen Umständen würde auf die, eine Sachentscheidung über die Schuldfrage voraussetzende und enthaltende, Freisprechung von der Anklage nicht erkannt werden können, wenn prozessuale Gründe die Zulässigkeit der Strafverfolgung und damit die Erteilung einer Sachentscheidung ausschließen.

2. Auch die weiteren, auf unrichtige Anwendung des prozessualen Grundsatzes: ne bis in idem und auf Verletzung des Strafgesetzes gestützten Beschwerden konnten keinen Erfolg haben.

Der, der vorliegenden Anklage zu Grunde liegende, Vorgang ist in den Gründen des angefochtenen Urteiles in folgender Weise zur tatsächlichen Feststellung gelangt. Am Abende des 20. August 1882 waren zwischen dem Angeklagten W. und dem Zeugen S. Differenzen

entstanden. Als H. später im Begriffe gewesen ist, nach Haus zu gehen, hat ihm Angeklagter in der Nähe der Ecke des Schießhauses zu Rodach einen Stoß in die linke Seite versetzt; H. hat darauf den Angeklagten am Kragen gefaßt und herumgedreht, wobei der Angeklagte zu Boden gefallen ist; der letztere ist alsbald wieder aufgesprungen und hat dem H. mit einem scharfen Instrumente einen Schlag an die linke Seite des Kopfes versetzt, sodaß derselbe blutete und die in dem ärztlichen Zeugnisse beschriebenen Verletzungen davon trug.

Das Instanzurteil stellt fest, daß hiermit Angeklagter sich einer vorsätzlichen Mißhandlung des H. schuldig gemacht habe, welche mit dem Stoße in die Seite begann und mit der, offenbar mittels gefährlichen Werkzeugs verübten, Verletzung des Kopfes endete. Es bezeichnet das Verhalten des Angeklagten als ein Ganzes, als eine That, wenn auch mit mehreren Abtheilungen; und es erachtet die Strafverfolgung wegen dieser That nach dem Grundsatz: ne bis in idem, als unzulässig, weil in der Privatklagsache W. wider H. auf die von dem letzteren in der Hauptverhandlung vom 15. November 1882 erhobene Widerklage ein Teil dieser That, das Stoßen in die Seite, durch Urteil des Schöffengerichts zu Rodach vom genannten Tage bereits rechtskräftig zur Aburteilung gelangt, eine erneute Strafverfolgung wegen derselben That mithin rechtlich unstatthaft sei.

Die Revision greift zunächst ohne Erfolg die Feststellung an, daß in dem, was Angeklagter in jener Nacht gegen H. verübt, nur eine That, das einheitliche Delikt aus §. 223 a St.G.B.'s enthalten sei. Ob in einer Reihe successiv gegen einen anderen verübter Thätlichkeiten, von denen jede für sich allein den Begriff einer körperlichen Mißhandlung decken würde, eine Mehrzahl von Körperverletzungen enthalten sei, oder ob nur eine, aus einer Mehrzahl einzelner, für sich selbst unselbständiger Thätigkeitsakte zusammengesetzte, That vorliege, ist Gegenstand thatsächlicher Würdigung und Feststellung. Es entscheiden der äußere Hergang, die Willensrichtung des Thäters und andere thatsächliche Momente. Die Einheitlichkeit der That wird namentlich auch dadurch nicht notwendig unterbrochen, daß der Angegriffene sich zur Wehr setzt und einzelne der ihm zugefügten Thätlichkeiten vor, andere nach der von ihm geübten Verteidigung liegen. Im vorliegenden Falle ist die zeitliche Kontinuität festgestellt; der Ausspruch, Angeklagter habe mit dem Stoße in die Seite begonnen, offenbar um H. zu reizen, läßt

erkennen, daß der Vorderrichter auch Einheitlichkeit des Vorfases, aus dem die mehreren nach einander verübten Thätlichkeiten entsprungen, angenommen hat. Die hierauf gestützte Feststellung der Einheitlichkeit der That läßt einen Rechtsirrtum ebensowenig erkennen, als nach §. 263 St.R.D. Recht und Pflicht des Vorderrichters zu bezweifeln ist, die Frage, ob der zur Untersuchung und Aburteilung stehende Vorgang für den Angeklagten die Verübung einer oder mehrerer selbständiger Strathaten in sich faßte, seinerseits selbständig und unabhängig von derjenigen Beurteilung zu prüfen und festzustellen, welche der gleiche Vorgang in der vorausgegangenen Entscheidung des Schöffengerichtes in der oben erwähnten Privatklagesache gefunden hatte.

Daß in der vorausgegangenen Privatklagesache ergangene Urteil vom 15. November 1882 hat sich auf denselben Vorgang aus der Nacht vom 20./21. August 1882 bezogen. Der jetzige Angeklagte W. hatte Privatklage erhoben, weil H. ihn beleidigt, gepackt und niedergeworfen habe. Bei seiner Vernehmung vom 5. September 1882 hatte der Privatangeklagte H. der Anklage widersprochen, seinerseits die ihm von W. zugefügte Körperverletzung, und zwar sowohl den Stoß in die Seite, als die mittels Messers verübte Kopfverletzung geltend gemacht und deshalb Strafantrag gestellt. In der Hauptverhandlung hat er sodann nach Ausweis des Sitzungsprotokolles die Angaben vom 5. September wiederholt, dann aber Widerklage gemäß §. 428 St.R.D. erhoben, als deren Gegenstand im Protokolle jedoch nur der Stoß in die Seite erwähnt ist. Das Schöffengerichtsurteil hat sodann thatsächlich festgestellt, daß W. den H. bei jenem Vorgange „in irgend einer Weise thätlich angegriffen“, darauf aber H. den W. gepackt und zu Boden geworfen habe. Auf Grund dieser Feststellung sind beide Parteien zwar der dem anderen zugefügten körperlichen Mißhandlung schuldig erklärt, in Gemäßheit von §. 233 St.G.B.'s jedoch straffrei gesprochen worden. Das Schöffengerichtsurteil hat hiernach bei seinem Schuldausspruche von den seitens des Angeklagten W. nach der Feststellung in dem jetzt angefochtenen Urteile verübten Thätlichkeiten nur diejenigen, welche dem Niederwerfen desselben vorausgingen, berücksichtigt. Über die nach der jetzigen Feststellung nachgefolgte Körperverletzung spricht sich das schöffengerichtliche Urteil nicht aus. Aus welchem Grunde dieselbe nicht berücksichtigt ist, ist auch aus dem Protokolle über die schöffengerichtliche Hauptverhandlung nicht zu entnehmen.

Soviel aber steht unangreifbar fest, daß die rechtskräftige schöffengerichtliche Entscheidung vom 15. November 1882 sich auf den nämlichen Vorgang bezogen hat, welcher den Gegenstand der in der vorliegenden Untersuchung erhobenen Anklage bildete; sie hat einen Teil derjenigen Thätlichkeit umfaßt, welche in dem jetzt angefochtenen Urteile in rechtlich unanfechtbarer Weise als eine That, und zwar als das von Amts wegen zu verfolgende Delikt der gefährlichen Körperverletzung festgestellt worden ist.

Dies läßt die weitere Annahme der Vorinstanz als frei von Rechtsirrtum erscheinen, daß in der vorliegenden Untersuchung eine That zur Aburteilung gestanden, welche bereits Gegenstand eines wider den Angeklagten ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles gewesen, und deren nochmalige Strafverfolgung nach dem von der Strafprozeßordnung anerkannten Grundsatz: ne bis in idem, rechtlich ausgeschlossen ist. — Sieht man zunächst von der noch zu erörternden Frage ab, welcher Einfluß dem Umstande zuzuschreiben sei, daß das frühere Strafurteil im Wege des Privatklageverfahrens ergangen ist, während die That, wie sie jetzt sich herausstellt, ein nicht auf Antrag zu verfolgendes und darum von der Verhandlung in jenem Verfahren nach §. 414 St.P.O. ausgeschlossenes Delikt ist, so erscheint die Anwendung jenes Grundsatzes weder dadurch ausgeschlossen, daß das Urteil des Schöffengerichtes vom 15. November 1882 nur mit einem Teile des jetzt als eine That festgestellten Gesamtvorganges sich befaßt hat, noch dadurch, daß die Entscheidung über die von dem jetzigen Angeklagten, damaligen Privatkläger W., dem H. zugefügte Körperverletzung durch die von dem letzteren, dem damaligen Privatangeklagten, gegen W. erhobene Widerklage veranlaßt worden ist und nach Ausweis des Sitzungsprotokolles über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte zu Rodach diese Widerklage ihrem Wortlaute nach sich auf den dem Widerkläger H. von W. bei jenem Vorgange „mit dem Ellenbogen versetzten Knuff in die Seite“ beschränkt hat. Die nach dem Grundsatz: ne bis in idem eintretende Konsumtion der Strafklage durch ein über eine Straftthat erteiltes rechtskräftiges Erkenntnis umfaßt die gesamte That nach allen bei derselben möglichen strafrechtlichen Gesichtspunkten. Ob die abweichende Gestaltung, welche die Straftthat bei einer anderweiten Verhandlung gewinnt, auf veränderter rechtlicher, oder auf veränderter thatsächlicher Würdigung beruht, ob die letztere in neu hervorgetretenen Thatfachen

oder Beweisen ihren Grund hat, erscheint gleichgültig. Soweit die Identität der That reicht, ist die Erneuerung der Strafklage unstatthaft, und die Identität der That wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die frühere Entscheidung in thatsächlicher Hinsicht nur einen Teil des Gesamtvorganges umfaßte, welcher bei der späteren Verhandlung als eine einheitliche Straftthat ermittelt und festgestellt worden ist. In letzterer Beziehung stand aber vor allem auch weder dem Privatkläger, noch dem Widerkläger die Befugnis zu, willkürlich aus einer Mehrheit von Vorgängen, welche zusammen eine Straftthat bilden, einen oder einzelne herauszugreifen und zum Gegenstande der Privatklage oder Widerklage zu machen. Auch in Privatklagesachen ist der Richter mit der ganzen That befaßt; er hat dieselbe unabhängig von den Intentionen und Anträgen der Parteien erschöpfend nach allen ihren thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber durch Urteil zu entscheiden, sei es mittels Erkenntnisses in der Sache selbst, dafern die den Gegenstand der Privat- oder Widerklage bildende That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung gestaltet, ihrer Natur nach sich zur Verhandlung im Privatklageverfahren eignet, sei es, daß er gemäß §. 429 St.P.O. durch Urteil die Einstellung dieses Verfahrens ausspricht, dafern die bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft. — Endlich ist nicht zu bezweifeln, daß eine die Sache selbst betreffende Entscheidung, welche auf eine gemäß §. 428 St.P.O. erhobene Widerklage ergeht, hinsichtlich der Frage wegen des Verbrauches der Strafklage die nämlichen Wirkungen äußert, wie die Entscheidung auf die Privatklage, sowie daß diese Wirkung in gleicher Weise, wie dem Urteile, welches wegen Körperverletzung verurteilt, so auch demjenigen zukommt, welches beim Vorliegen von auf der Stelle erwiderten Körperverletzungen in Anwendung von §. 233 St.G.B.'s mit dem Schuldaußspruche die Strafreierklärung verbindet.

Daß die im Privatklageverfahren in der Sache selbst ergangene rechtskräftige Entscheidung die Wirkung der Konsumtion der Strafklage in vollem Umfange äußert, wenn die That auch in ihrer veränderten Gestalt als ein zur Verfolgung in diesem Verfahren geeignetes Delikt sich darstellt, ist hiernach nicht zu bezweifeln; auch das Reichsgericht hat bereits anerkannt, daß ihr diese Wirkung nicht bloß gegenüber einer von dem Privatkläger selbst oder von einer anderen durch die nämliche That verletzten Person anderweit angestellten Privatklage, sondern auch

gegenüber der wegen der nämlichen That im öffentlichen Interesse nach §. 416 St. P. O. zu erhebenden öffentlichen Klage zukommt.

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 3 S. 363 flg.

In dem gegenwärtigen Falle liegt allerdings die Sache anders. Nach der von der Vorinstanz getroffenen Feststellung handelt es sich bei der den Gegenstand der früheren Widerklage, wie der jetzigen Anklage bildenden That um das von Amts wegen zu verfolgende Vergehen der gefährlichen Körperverletzung, und die Frage ist die, ob dadurch, daß das Schöffengericht wegen dieser, an sich der Verhandlung im Privatlageverfahren entzogenen, That gleichwohl in diesem Verfahren eine sachliche Entscheidung erteilte, anstatt gemäß der Vorschrift in §. 429 St. P. O. auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen, das Recht des Staates, im Wege der öffentlichen Klage das Delikt anderweit zu der dem Gesetze entsprechenden Aburteilung zu bringen, ausgeschlossen werde. Die Motive zu §. 429 St. P. O. (§. 364 des Entwurfes) verneinen dies, sie sprechen sich dahin aus, daß ein gegen die Bestimmung des §. 429 verstoßendes Endurteil dem Rechte des Staates, im Wege der öffentlichen Klage die Verhängung der gesetzlichen Strafe herbeizuführen, nicht entgegenstehen könne, daß insoweit im Falle eines Verstoßes der gedachten Art eine Ausnahme von dem Satze: ne bis in idem eintreten müsse (S. 234 flg.). Im Gesetze selbst hat dies jedoch keinen Ausdruck gefunden, und die allgemeinen, die Wirkungen der Rechtskraft betreffenden, Grundsätze, wie solche von der Strafprozeßordnung anerkannt worden sind, führen zu der Entscheidung der Frage im entgegengegesetzten Sinne.

Der §. 429 St. P. O. enthält für das Privatlageverfahren eine der Vorschrift im §. 270 ähnliche Bestimmung. Mit Rücksicht darauf einerseits, daß aus der Unzulässigkeit des Privatlageverfahrens nicht notwendig die Unzuständigkeit des Schöffengerichtes folgt, und daß andererseits bei erhobener Privatlage es an der, der Regel nach die Voraussetzung für die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens bildenden, öffentlichen Klage fehlt, konnte in dem in §. 429 bezeichneten Falle nicht eine Unzuständigkeitsklärung und die damit verbundene Verweisung an ein anderes Gericht mit der in §. 270 bezeichneten Wirkung angeordnet werden; vielmehr hat das in der Privatlagefache erkennende Gericht sich darauf zu beschränken, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und der Staatsanwaltschaft, welcher die Verhandlungen mitzuteilen sind,

das weitere wegen Erhebung der öffentlichen Klage zu überlassen. Die durch Urteil zu verfügende Einstellung des Verfahrens enthält hier den Vorbehalt weiterer Strafklage wegen der mit Unrecht zum Gegenstande eines Privatklageverfahrens gemachten That. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn das erkennende Gericht, sei es auf Grund nicht erschöpfender tatsächlicher Ermittlung, sei es auf Grund rechtsirrtümlicher Anwendung des Strafgesetzes, oder aber infolge bewußter Außerachtlassung der Vorschrift in §. 429 a. a. O. eine Entscheidung in der Sache selbst erteilt, diesem Urteile die Wirkung des Verbrauches der Strafklage abgehe. Nach dieser Richtung hin besteht ein sachlicher Unterschied zwischen dem Falle des §. 429 a. a. O. und dem des §. 270 nicht. Auch bei vorliegender Unzuständigkeit des Gerichtes verbietet das Gesetz dem Gerichte niederer Ordnung, eine Sachentscheidung wegen der vor ihm verhandelten, seine Zuständigkeit überschreitenden, That zu erteilen. Gleichwohl schließt die von dem unzuständigen Gerichte dieser Vorschrift zuwider über die zur Zuständigkeit des höheren Gerichtes gehörige That erteilte Sachentscheidung, wie nicht bestritten und nicht zu bezweifeln ist, nach erlangter Rechtskraft die nochmalige Strafverfolgung wegen derselben That aus. Aus dem Gesetze ist aber ein Grund nicht zu entnehmen, welcher zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich des unter Verletzung des §. 429 a. a. O. über die Strafthat selbst erlassenen Endurteiles führte und diesem die Wirkung und Bedeutung entzöge, welche anderen rechtskräftigen Endurteilen hinsichtlich des Verbrauches der Strafklage von der Strafprozeßordnung beigelegt ist. Das Urteil ist erteilt vom Gerichte im ordnungsmäßigen Prozeßverfahren, welches zwar ohne obligatorische Mitwirkung der Staatsanwaltschaft abgesetzt ist, der letzteren aber gesetzlich (§. 417 Absf. 1 u. 2 a. a. O.) die Zügigkeit gewährt, ihrerseits das öffentliche Interesse wahrzunehmen und namentlich das dem Gesetze zuwider ergangene Endurteil mittels der geordneten Rechtsmittel anzufechten. Hätte der im Privatklageverfahren der Vorschrift in §. 429 a. a. O. zuwider erlassenen Endentscheidung die im übrigen den rechtskräftigen Endurteilen vom Gesetze beigelegte Wirkung ver sagt sein sollen, so hätte dies im Gesetze selbst zum Ausdruck kommen müssen. Entscheidend ist, daß, wie schon früher bemerkt wurde, das einmal mit der Aburteilung des Straffalles besaßte Gericht, was das Recht und die Pflicht anlangt, das zum Gegenstande der Klage gemachte Factum nach allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten zu erforschen

und zu würdigen, solange nicht die Privatklage zurückgenommen ist, im Verfahren auf Privatklage in keiner anderen Stellung sich befindet, als in dem durch öffentliche Klage veranlaßten Verfahren (§. 153 Abs. 2, §. 263 Abs. 1, §§. 424. 426 Abs. 1, §. 427 Abs. 3). Die prozessualen Besonderheiten der im Privatklageverfahren stattfindenden Prozedur rechtfertigen für sich allein nicht eine von den allgemein anerkannten Prinzipien abweichende Beurteilung der Bedeutung und Wirkung der Rechtskraft des über die That selbst ergangenen Urtheiles, welche vornehmlich darin besteht, daß durch dasselbe die strafbare Handlung getilgt und dem Staate das Recht entzogen ist, diejenige Strafthat von neuem zum Gegenstande einer öffentlichen Klage zu machen, wegen deren bereits eine rechtskräftige richterliche Entscheidung vorliegt.

Die eingelegte Revision war daher zu verwerfen.